Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 48 (1954)

Artikel: Von neuen Urkundebüchern in der Schweiz

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von neuen Urkundenbüchern der Schweiz

Seit in dieser Zeitschrift auf die ersten vier Lieferungen des *Bündner Urkundenbuchs* [1] und auf das Erscheinen des *Urkundenbuchs der südlichen Teile des Kt. St. Gallen* [2] hingewiesen wurde, sind beide Editionen in beachtenswerter Weise gefördert worden, trotz der Schwierigkeiten, die sich zum Teil aus der Sonderlage der berücksichtigten Gebiete ergeben.

Für das *Bündner Urkundenbuch* mußte ein umfassendes Material einbezogen werden, das die Geschichte der ehemals bündnerischen Untertanenlande, besonders Chiavennas und des Veltlins, beschlägt, treten hier doch gelegentlich weitreichende und überraschend frühe Beziehungen gerade auf kirchlichem Gebiet hervor. Für die Auswahl des Materials mußten unbedingt die historischen Zusammenhänge gewahrt werden. Die gegenwärtigen territorialen Verhältnisse konnten nicht Grundlage sein. Die Nachforschungen verlangten daher einen mühevollen Einsatz ; denn die Beziehungen zu den im Norden und Osten des Landes gelegenen Gebieten waren ebenso bedeutsam. Das zeigt sich schon jetzt für das Tirol, während das Vorarlberg noch kaum hervortritt. Erleichterung boten nur wenige moderne Urkundenbücher, wie jenes vom Innsbrucker Gelehrten Franz Huter trefflich betreute Tiroler Urkundenbuch. Auch darf nicht vergessen werden, daß die Landesherrschaft des Bischofs von Chur und damit das Bistum überhaupt dem Bündner Urkundenbuch sein besonderes Gepräge verleiht.

Überdenkt man noch, von den mannigfaltigen territorialen Zusammenhängen abgesehen, die singuläre sprachliche Gestaltung des Landes, dann begreifen wir auch die besonderen Schwierigkeiten, die mit diesem Unternehmen verbunden sind. Der 1. Band kam mit den Lieferungen 5-7 bereits 1952 zum Abschluß. Er bringt die Urkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und im Anhang den Text des in der Forschung vielerörterten Urbars des Reichsguts im Bistum Chur, mit einem wohlabgewogenen Kommentar. Das Vorwort zum 1. Band steht leider noch aus. Überdies erwartet man noch das Glossar und die Stammbäume.

In den Jahren 1952 und 1953 erschienen vom 2. Band drei Lieferungen. Daß das vorgesehene Programm nicht immer eingehalten werden konnte, überrascht bei den mannigfachen Schwierigkeiten nicht. Früher Gesagtes soll hier nicht wiederholt werden. Die Edition hält sich an die bereits bewährten Prinzipien. Der ansehnlichste Teil der Urkunden bezieht sich immer noch auf die rätischen Klöster. Zu beachten sind nicht nur jene Urkunden für Pfäfers, die u. a. aus dem sogen. Liber viventium stammen, oder die zur Hauptsache bekannten Urkunden für die beiden Prämonstratenserstifte St. Luzi in Chur (vgl. das interessante Stück N° 453 : Verleihung der Zollfreiheit im Bistum Como, betr. Kirche zu Bendern N° 467, 573, 580 f., 623, 646 ; N° 518 : Schutzbrief Innozenz III. mit Verleihung freier Propstwahl und Verpflichtung auf die Augustinerregel) und Churwalden. Vielmehr möchten wir besonders hinweisen auf jene bisher ent-

[1] Bd. 41, 1947, 333 f. und Bd. 44, 1950, 79 f.
[2] Bd. 46, 1952, 157 (P. Rud. Henggeler).

weder unbekannten oder kaum beachteten Stücke, die für die Geschichte des Benediktinerstifts Marienberg bedeutsam sind, ferner auf vereinzelte Urkunden, die über manche Rechte des Bischofs von Chur im Tirol Aufschluß geben. (St. Johann, Burgeis und Passeier.) Als besonders bemerkenswert sei die Urkunde von 1228 herausgegeben, gemäß welcher sich Bischof Berthold und Graf Albert von Tirol u. a. über die gegenseitigen Rechte im Unterengadin und Vintschgau verständigen (N° 679). Als besonders ergiebig erzeigte sich sodann der Bestand an jenen Urkunden, welche die Rechtsverhältnisse der Kirche San Remigio im Puschlav beleuchten. Viele Benützer werden hier manches ihnen Unbekannte über das Veltlin finden.

Wie bedeutsam die Beziehungen etwa zu Chiavenna gewesen sind, erweisen eine Reihe von Prozeßurkunden über einen Streit zwischen der Kirche San Lorenzo und dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer mit bemerkenswerten Zeugenaussagen, auf die wir im einzelnen nicht eingehen können (N° 434-439), erhellt aber auch aus verschiedenen Friedensverträgen Chiavennas mit Konrad v. Rialt, mit der Gemeinde Schams (604-606) und des Bischofs von Chur, Arnold von Matsch, mit der Stadt Como von 1219 (N° 607 ; zu N° 415 s. jetzt Heinr. Büttner in dieser Zs. 1953, 61-64).

Wir erwähnen im übrigen noch etliche Urkunden für das Kollegiatstift in San Vittore (Stiftungsurkunde von 1219 : N° 602 ; Festsetzung der Kleriker : N° 620 ; Schutzbrief N° 621) und das Hospiz in Silvaplana (N° 704, 733). Auffallend selten tritt das Domkapitel vor dem 13. Jahrhundert hervor. Offenbar dürfte die Überlieferung für die ältere Zeit sehr lückenhaft sein. Seine Bedeutung tritt erst allmählich greifbarer hervor. Daß besonders die bündnerische Kirchengeschichte aus dem neuen, auf weit breiterer Grundlage aufgebauten Urkundenbuch reichen Gewinn ziehen kann, braucht nach dem Gesagten nicht mehr eigens betont zu werden. Man kann nur wünschen, daß das Unternehmen einen möglichst günstigen Fortgang nehmen und sich nach wie vor der tüchtigen Mitarbeit von Frau Dr. Meyer-Marthaler und Franz Perret erfreuen möge. (In N° 325 muß es heißen : Juli 28 st. 20.)

Das *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kt. St. Gallen*, bekanntlich gedacht als Ergänzung zum Urkundenbuch der Abtei, liegt jetzt in fünf Lieferungen vor, deren Text bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reicht [1]. Da sein Bearbeiter, Lic. jur. Franz Perret, schon an der Edition des Bündner Urkundenbuchs maßgebend beteiligt war, hält sich dieses Werk begreiflicherweise in der ganzen Anlage und auch in der Gestaltung des Druckes eng an das bündnerische Vorbild. Perret verfügt bereits über eine reiche Erfahrung in der Urkundenforschung und kennt sich auch in der Geschichte dieser Landschaften ausgezeichnet aus.

Mit Recht ist als Grundlage für die Auswahl des Materials auch hier die kirchliche Grenze gewählt worden. Da diese heute st. gallischen Landschaften zum Bistum Chur gehörten, war es nicht zu vermeiden, daß sich das Urkundenmaterial auf weite Strecken mit jenem des Bündner Urkunden-

[1] Hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearb. von lic. jur. F. Perret. Buchdruckerei Dr. H. Cavelti, Rorschach 1951-54. 320 S. Subskriptionspreis pro Lieferung Fr. 8.50.

buchs überschneidet. Wo es sich um allgemeine Rechtsverhältnisse des Bistums handelt, läßt es der Bearbeiter bei einem kurzen Regest bewenden, so natürlich auch in jenen zahlreichen Fällen, da es sich um Erwähnung von Zeugen oder auch um Aufnahme des Besitzstandes auswärtiger Klöster handelt. Das ist ziemlich häufig der Fall, da gerade die Freiherren von Sax in mannigfachen Stellungen erschienen (vgl. zu Ulrich v. Sax, Abt von St. Gallen N° 258 f. usw.).

Perret geht allen Spuren geschichtlicher Zusammenhänge mit größter Gewissenhaftigkeit nach. Da beispielsweise Salez und Sennwald zur Pfarrei Bendern, diese jedoch dem Prämonstratenserstift St. Luzi gehörte, ist er veranlaßt, alle entsprechenden Urkunden zu berücksichtigen. Man wird dies sicher billigen dürfen. Nur gelegentlich stellt sich die Frage, ob einzelne Regesten nicht doch hätten geopfert werden können, wie jene für die dem Bischof von Chur ausgestellten Königsdiplome (N° 119, 121, 131).

Daß vor allem die Pfäferser Urkunden samt den berühmt gewordenen Fälschungen Widmers reich vertreten sind, kann angesichts der beherrschenden Stellung dieser Abtei, ihrer singulären Schicksale (vgl. zur Abhängigkeit vom Bischof von Basel N° 146, 148-152) nicht überraschen. Es ist ein besonderes Verdienst des Urkundenbuchs, den Urkundenbestand gerade dieser Abtei gründlich aufgenommen zu haben. Doch auch andere Stifte und Klöster sind gut vertreten, so das Damenstift Schänis, das Prämonstratenserstift Rüti und nicht zuletzt Einsiedeln mit seinem Besitz in Grabs, Mels, usw.

Das Urkundenbuch greift indessen auch über die Landschaften hinaus, gerade auf Grund der Beziehungen einheimischer Dynastengeschlechter, denen Perret großes Interesse schenkt (vgl. über die Beziehungen der Freiherren von Sax zum Tessin u. a. N° 395-405). Als besonderes Beispiel sei die Persönlichkeit Graf Heinrichs von Rapperswil, des Gründers der Abtei Wettingen hervorgehoben (N° 332). Daß Perret im übrigen nicht immer einfache Texte zu behandeln hatte, mag man etwa aus N° 347 ersehen, so wie die Aufzeichnung über die Schenkungen Graf Ulrichs v. Lenzburg an Schänis ein treffliches Beispiel für die Überlieferungsgeschichte eines Textes darbietet (N° 134 ; eine Kleinigkeit : warum st. Marienberg Monte Santa Maria in N° 248 u. 290 ?).

Der Zweck dieses Urkundenbuchs, ein umfassendes Quellenwerk für die Geschichte jener Landschaften zu schaffen, die einst dem rätischen Kulturraum so nahe standen, wird vollauf erfüllt. Gerade die mittelalterliche Geschichte der Abtei Pfäfers liegt leider noch vielfach im Argen. Umso freudiger wird man die Fortführung des Unternehmens begrüßen und F. Perret für seine entsagungsvolle Arbeit aufrichtigen Dank wissen.

Der rührige Zuger Verein für Heimatgeschichte ergriff vor Jahren die Initiative zur Herausgabe des *Urkundenbuchs von Stadt und Amt Zug* [1]. Der hiefür eigens bestellten Kommission kommt das Verdienst zu, die Ver-

[1] Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. Vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352-1528. Bearb. u. herausgegeben von einer Kommission des Zuger Vereins für Heimatgeschichte. Drei Lieferungen (1352-1419). Im Verlag des Kantonsarchivs Zug. 288 S.

öffentlichung rechtzeitig auf den Zeitpunkt der Jahrhundertfeier des Eintritts des Kantons in den eidgenössischen Bund (1952) eingeleitet zu haben. Es ist ein schönes Zeichen des Verständnisses für kulturelle Aufgaben, insbesondere für die Heimatgeschichte, daß die Regierung die Herausgabe des Werkes in amtlichem Auftrag ermöglichte. Die Bearbeitung der Urkunden wurde Prof. Dr. Eugen Gruber von der Kantonsschule Zug anvertraut, dem wir eine ganze Reihe von anerkannt tüchtigen und kritischen Veröffentlichungen zur mittelalterlichen Geschichte verdanken. Im Zusammenhang mit seinen Vorarbeiten zur Edition steht auch seine klare, inhaltsreiche Studie über das Werden des zugerischen Territoriums [1].

Das Zuger Urkundenbuch schließt zeitlich an das Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft an, dessen Urkundenabteilung auf 1352 abgegrenzt wurde. In den vorliegenden Lieferungen liegen bereits 589 Nummern vor. Es entspricht dem Charakter der berücksichtigten Epoche, daß die Editionsprinzipien wesentlich anders gestaltet sind als sie für das Früh- und Hochmittelalter gelten. Einmal wird (von jenen Fällen, in denen kurze Titel oder Stichworte wichtigere Nachrichten oder Urkunden kennzeichnen, abgesehen) auf Kopfregesten verzichtet. Dann ist ein eher gedrängter Satz gewählt worden und schließlich durfte der text-kritische Apparat sozusagen ganz wegfallen. Die Sacherklärungen freilich, insbesondere die Personennachweise, wurden möglichst umfassend geboten. Wer den Satz zu wenig differenziert findet, weil die angezogenen Originalstellen lediglich durch Anführungszeichen herausgehoben sind, wird die Kostenfrage der Edition nicht übersehen dürfen. Aus solcher Überlegung ist auch auf Kursivdruck für Eigennamen verzichtet worden, was bei langen Zeugenreihen ohnehin schwer einzuhalten ist, von Zeilenzählung gar nicht zu reden. Das alles zwingt den Benützer zum Lesen des Textes, was ihm jedoch angesichts des zumeist geringen Umfanges der einzelnen Nummern — nach Erstellung des Registers — wohl zugemutet werden darf.

Es entspricht dem Zweck dieses Urkundenbuchs, ein grundlegendes Quellenwerk für die Geschichte des Kantons zu werden, wenn nicht allein Urkunden im strengen Sinne des Wortes, sondern auch wichtige chronikalische und andere Aufzeichnungen miteinbezogen werden. Die archivalischen Nachforschungen, die nicht nur auf Angaben bereits erfolgter Abdrucke zurückgehen, wurden in umfassender Weise durchgeführt. Ein erheblicher Teil gerade an neuen Urkunden ist der umsichtigen Auswertung der Bestände der stadtzugerischen, dann aber auch der Archive der Gemeinden und Pfarreien der Landschaft zu verdanken, von vereinzelten Privatarchiven abgesehen. Selbstverständlich wurden auch die wichtigsten Archive der Nachbarkantone, aber auch Berns mit dem Depot Hallwil und Aaraus mit dem Bestand Zurlauben durchforscht [2].

[1] E. Gruber, Zum Werden des zugerischen Territoriums. Beil. zum Schulbericht der Kantonsschule Zug 1949/51. 60 S. Mit einer wertvollen Karte : Das Zugerland im Mittelalter.

[2] Auffallend ist die Bemerkung zu N° 57, das Original hätte im Kantonsarchiv Altdorf nicht eingesehen werden können. Derartiges sollte heute nicht mehr gesagt werden müssen.

Es ist unmöglich, den reichen Inhalt des Urkundenwerks zu erläutern, ohne nicht allzu ausführlich werden zu müssen. Was hier geboten wird, greift in die verschiedenen Bereiche der Landesgeschichte ein : sowohl in die politische wie in die Wirtschafts-, Rechts- und Kirchengeschichte. Nach dem trefflichen Überblick über die Grundherrschaften, den E. Gruber in der bereits erwähnten Abhandlung bietet, erübrigt es sich, darauf näher einzugehen. Alle bedeutenderen Stifte der inneren Schweiz und vielfach darüber hinaus sind im zugerischen Territorium begütert gewesen (vgl. etwa zu Einsiedeln N° 568 und 571 : Urbare von Cham bzw. Aegeri, dazu über Anstände mit Zug N° 459). In der späteren Zeit fällt vor allem die starke Stellung der Zisterzienserabtei Kappel auf. Eine Reihe von Urkunden von 1402 bezieht sich auf die Anstände dieser Abtei mit den Kirchgenossen von Baar wegen Zinsen und Zehnten. Sie sind von allgemeinerem Interesse, weil der Entscheid durch weltliche Richter gefällt wurde und vor allem wegen des Zusammenhangs mit den seelsorglichen Ansprüchen der Pfarrgenossen (vgl. 346-349 u. a. m., bes. 354 und 356). Übrigens begegnete auch die Inkorporation von fünf Pfarrkirchen 1407 auf nicht geringen Widerstand (vgl. 400, 427 etc.). Für die Kirchengeschichte steuern die Urkunden, von der Geschichte der zugerischen Pfarreien selbst abgesehen, manches Bemerkenswerte bei. Wir denken nicht allein an etliche Stiftungs- und Ablaßbriefe (beachtenswert der Ablaßbrief von 1361 für Baar N° 52, in dessen Abdruck wir mit den Kommatas spärlicher umgegangen wären), sondern möchten eigens verweisen auf die Urkunde betreffend die Verpflichtungen des Frühmessers zu Liebfrauen vom 22. Juni 1385 (220 ; heißt es hier Z. 11 v. o. wirklich « ze virten », nicht etwa « ze virren » ?) oder auch auf die Satzungen der Brüder und Schwestern zu St. Michael vom 25. Nov. 1382 (N° 206). Es sei schließlich noch ein besonders merkwürdiges Stück herausgehoben, das ein seltsames Licht auf die Denkweise, wie sie im Mittelalter durchaus begegnen kann, ausstrahlen läßt. Ein Joh. Valkner wird vom Ammann und Rat wegen Religionsschmähungen, die wir hier nicht zu wiederholen brauchen, gefangengesetzt (N° 338). Die Urfehden enthalten übrigens kulturhistorisch recht Interessantes (vgl. etwa 225, oder N° 333, 335-337 : Überfall und Beraubung eines « Walchen » als Racheakt gegen den Herzog von Mailand wegen privater Ansprüche, 395 f. : Vergiftungsversuch).

Auf die zahlreichen politisch bedeutsamen Urkunden gehen wir nicht ein. Wir begnügen uns lediglich mit dem Hinweis, daß hier die Quellengrundlagen für die wichtigsten Entwicklungsphasen der zugerischen Geschichte vorliegen : für die Sonderstellung von St. Andres, für das eigenartige und wechselvolle Verhältnis zu Schwyz, für die Vorgänge während des Sempacherkrieges, dann für die bekannten Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und Landschaft um Banner und Siegel, für den Befreiungsprozeß Zugs überhaupt (vgl. u. a. N° 546).

Der Druck ist sauber. Versehen sind selten (vgl. zu N° 379 falsche Datumsüberschrift, zu N° 367 falsche Ziffer in Anmerkung, S. 122 1. Z. oben soll es wohl heißen : allú, st. ellú). Mit gutem Grund darf die uneingeschränkte Anerkennung für das begonnene Werk wiederholt werden.

Auf langjährigen Vorarbeiten beruht auch das *Solothurner Urkunden-*

buch, dessen erster Band nun in prachtvoller Ausstattung vorliegt [1]. Man weiß, daß es mit den Solothurner Geschichtsquellen insofern nicht zum Besten bestellt war, als der Kanton dank der Publikation des berühmt gewordenen Solothurner Wochenblattes 1811-34 unter den eidgenössischen Ständen in der Eröffnung von Geschichtsquellen zwar einst weit voranstand, dann aber bald in Rückstand geriet. Eine moderne Edition drängte sich längst auf ; denn auch spätere, vereinzelte Drucke konnten den Bedürfnissen der Geschichtsforschung in keiner Weise genügen.

Für die Bearbeitung und Edition war der gegenwärtige Staatsarchivar Ambros Kocher in jeder Hinsicht die gegebene Persönlichkeit, gleich qualifiziert durch Schulung und reiche Erfahrung. Grundsätzlich handelte es sich auch hier nicht um die Veröffentlichung bloß der in solothurnischen Archiven befindlichen Urkunden, sondern um die Sammlung und Edition aller auf den heutigen Kanton sich beziehenden urkundlichen Zeugnisse.

In einer klar redigierten Einleitung (IX-XV) gibt Kocher u. a. über seine umfassenden Nachforschungen Rechenschaft. Die Sammlung des Materials wurde vorläufig bis 1450 durchgeführt, das Urkundenbuch selbst soll bis 1532 reichen. Auch so erheischte die Materialsammlung eine gewaltige Arbeit, zumal Kocher in jedem Fall, wo es überhaupt möglich erschien, auf das Original zurückgriff, ob er nun den Text vollständig wiedergab oder auch nur in Regestenform zusammenfaßte oder endlich bloß Zeugen herausgriff. Mit großem Nachdruck und aus richtiger Beobachtung heraus betont er jedoch die Bedeutung selbst späterer Abschriften, gerade im Hinblick auf eventuelle sachliche Erläuterungen, die dem Verständnis der Originale dienen können ; denn er legt keineswegs nur auf formale Aspekte Gewicht, was jedermann nur billigen kann. Auch die Erklärungen Kochers zur Textgestaltung sind wohl überdacht. Daß der Band als Ganzes abgeschlossen und das Register beigegeben werden konnte, erlaubte es, für Erklärungen mancher Eigennamen auf das Register zurückzugreifen (vgl. etwa Baztal). Der Kommentar zur Überlieferungsgeschichte der Urkunden ist besonders sorgfältig, der Unterschied zwischen Verunechtung und Fälschung hier deutlich festgehalten, der Nachweis früherer Drucke und der einschlägigen Literatur umfassend. Eine besondere Schwierigkeit lag für die Datierung insofern vor, als das Gebiet des Kantons kirchlich drei Diözesen angehörte und der Gebrauch des Jahresanfangs im Bistum Lausanne und, wie Kocher hervorhebt, bei den Zisterziensern nicht völlig abgeklärt erscheint (vgl. als Beispiel N° 296, 305, 323).

Was das Solothurner Urkundenbuch auszeichnet, sind die zahlreichen Urkundenabbildungen, insgesamt sind es ihrer 40, die den jeweiligen Nummern zugeordnet sind, darunter eine interessante Fälschung zugunsten des Cluniazenserstifts St. Alban in Basel (N° 196). Der größere Teil der Abbildungen entfällt begreiflicherweise auf Solothurner Klöster wie Beinwil und das Stift St. Ursen, doch sind auch andere Klöster recht gut vertreten.

[1] Solothurner Urkundenbuch. Hg. vom Regierungsrat des Kt. Solothurn. I. Bd. : 762-1245. Bearbeitet von Ambros Kocher. Solothurn 1952. XVII-350 S. Mit 10 Stammtafeln und 3 Karten.

Die Provenienz der abgebildeten Urkunden ist sehr verschieden. Die Phototypien ermöglichen es, die äußerst minutiöse und selbständige Arbeitsweise Kochers bis ins einzelne zu verfolgen (vgl. z. B. N° 216, wo wir doch eher « Bahtal » lesen würden, oder etwa N° 224), vom paläographischen Interesse ganz abgesehen. Leider konnten für einige Regesten mit Zeugenreihen u. a. verschiedene Lieferungen des Bündner Urkundenbuchs nicht mehr berücksichtigt werden. Es fällt nämlich auf, daß die Angaben der Größe einzelner Urkunden nicht ganz übereinstimmen (vgl. Sol. UB 29 - BUB 248, Sol. UB N° 59 - BUB N° 302).

Der Großteil der Urkunden, besonders der im Wortlaut abgedruckten, entfällt auch hier auf Klöster und Stifte. Darunter finden sich natürlich viele Schenkungsurkunden. Der Regesten mit Nennung vereinzelter Zeugen sind verhältnismäßig viele, besonders oft erscheinen die Froburger und unter ihnen wiederum die Bischöfe von Basel Ortlieb und Ludwig v. Froburg. Von den sachlich interessanteren Urkunden können nur wenige Beispiele angeführt werden. Wir erwähnen etwa die Bestätigung der Stiftung des Benediktinerpriorats Schönthal vom 2. März 1145 (N° 77) und die Urkunde über dessen Erneuerung vom 17. April 1189 (N° 235, wo es heißt : « fere penitus omnis religio ibi defecisse videbatur »). Besonders gut vertreten, auch unter den Abbildungen, sind die Urkunden betreffend die Benediktinerabtei Beinwil (274, 276, 333, 349, 354 betr. Anstände mit Graf Rud. v. Thierstein, 300-303 betr. Inkorporation der Kirche von Erschwil). Beachten wird man ferner jene Urkunden, die das Verhältnis des Stifts St. Ursen zu den Bürgern der Stadt Solothurn näher beleuchten (366 f., 371 beruhend auf 366 f., 425, dazu vgl. auch 296). Nicht vergessen sei endlich jene recht interessante, in doppelter Ausfertigung, in Solothurn und Freiburg erhaltene Urkunde über eine Stiftung von ewigen Wachszinsen etlicher Solothurner Bürger in Hauterive vom 28. Juli 1230 (N° 359).

Dem Benützer des Urkundenbuchs steht ein ausgezeichnetes Namenregister (261-325) und ein ausführliches, gut differenziertes Glossar (326-41) zur Verfügung, und auch die von H. Sigrist ausgearbeiteten Stammtafeln werden ihm ein nützlicher Behelf sein.

Es liegt in den gegebenen Verhältnissen, daß für die vorliegende Zeit der Inedita wenige sind, aber es ist das Verdienst Ks., den Stoff für die Geschichte des Kantons nicht allein in umsichtiger Weise gesammelt und damit weiteren Kreisen der Geschichtsfreunde erschlossen zu haben, sondern diese Aufgabe mit scharfsinniger Kritik und mit wissenschaftlich-peinlicher Sorgfalt gemeistert zu haben.

Für alle Urkundenwerke darf indessen die höchst erfreuliche Tatsache vermerkt werden, daß die kantonalen Regierungen, in Erkenntnis der geistigen Werte dieser Urkundensammlungen, diesen Unternehmungen ein rühmenswertes Verständnis entgegenbringen und ihnen auch ihre volle materielle Förderung angedeihen lassen. Das mag ein Ansporn und ein Trost sein für alle, die ihre Kräfte für derart entsagungsvolle Arbeit noch bereitstellen.

Oskar Vasella.